

ZUSAMMENFASSUNG

Der Staat ist ein rechtliches, politisches, historisches und gesellschaftliches Phänomen. In modernen Verfassungen wird seine Existenz durch drei Grundelemente erklärt: Volk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Diese Studie konzentriert sich ausschließlich auf das Volkselement, also auf den Begriff der Nation. Ziel ist es, die verschiedenen Ansätze zur Erklärung des Nationsbegriffs darzustellen und zu untersuchen, wie diese Ansätze im türkischen Verfassungsrecht und in der Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts (Anayasa Mahkemesi – AYM) zum Ausdruck kommen.

In der Verfassungstheorie gibt es unterschiedliche Auffassungen zur Nation. Besonders wichtig sind die objektive und die subjektive Nationstheorie. Die objektive Theorie betont Faktoren wie Sprache, Religion oder Abstammung. Die subjektive Theorie, die vor allem mit Ernest Renan verbunden ist, versteht die Nation als Gemeinschaft, die auf einem gemeinsamen historischen Bewusstsein und dem Willen zum Zusammenleben beruht. In der heutigen Staatsordnung überwiegt die subjektive Auffassung. Dennoch werden objektive Elemente, insbesondere die Sprache, weiterhin als unterstützende Faktoren berücksichtigt.

Im türkischen Verfassungsrecht wird der Nationsbegriff im Wesentlichen im Rahmen der subjektiven Theorie interpretiert. Die Nation wird primär über die Staatsbürgerschaft definiert. Diese Auslegung zeigt sich deutlich in der Rechtsprechung der AYM. Der Begriff „türkische Nation“ wird in den Entscheidungen überwiegend als rechtliche und politische Zugehörigkeit verstanden. Gleichzeitig beschränkt sich das Gericht nicht auf eine rein formale Staatsbürgerschaft. Es stellt auch Bezüge zur Geographie Anatoliens, zur historischen Kontinuität und zu gemeinsamen Erfahrungen her. In diesem Zusammenhang wird die türkische Nation als Ergebnis eines langen historischen Prozesses betrachtet. Dabei werden sowohl das Erbe des Osmanischen Reiches als auch die kulturellen und historischen Einflüsse früherer anatolischer Zivilisationen einbezogen. Auch der gemeinsame Wille, der im Türkischen Befreiungskrieg zum Ausdruck kam, wird als wichtiger Bezugspunkt hervorgehoben.

Im Hinblick auf das Sprachelement spielt die türkische Sprache eine besondere Rolle. Türkisch wird nicht nur als Amtssprache gesehen, sondern

auch als grundlegendes Kommunikationsmittel, das von allen Bürgern gesprochen wird und die gesellschaftliche Einheit unterstützt. Wie auch in der neueren Rechtsprechung zu sehen ist, werden die in der Gesellschaft verwendeten verschiedenen Sprachen und Dialekte nicht ausgeschlossen. Ihr Lernen, ihre Nutzung sowie entsprechende Veröffentlichungen sind in einem bestimmten Rahmen möglich. Das religiöse Element wird im Rahmen des Laizismus nicht als ein konstitutives Element der Nation angesehen. In den Entscheidungen der AYM wird dabei insbesondere der Übergang von der religiösen Gemeinschaft zur Nation betont. Zugleich gehört Religion nicht zur Definition der Nation. Dennoch wird sie nicht vollständig ausgeschlossen und kann in einigen Entscheidungen auch als gesellschaftliches Bindungselement verstanden werden.

Andererseits werden im Rahmen des Atatürk-Nationalismus Werte wie Menschenrechte, Solidarität, Laizität und Friedlichkeit stärker betont; zudem werden Vernunft, Wissenschaft und Modernität als grundlegende Elemente dieses Verständnisses angesehen. Andererseits werden im Rahmen des Atatürk-Nationalismus Werte wie Menschenrechte, Solidarität, Laizität und Friedlichkeit stärker betont; zudem werden Vernunft, Wissenschaft und Modernität als grundlegende Elemente dieses Verständnisses angesehen.

Insgesamt zeigt die Rechtsprechung der AYM, dass die Türkei als ein Nationalstaat verstanden wird, der nicht auf einer ethnischen Grundlage beruht, sondern auf einer staatsbürgerlichen Bindung im Rahmen eines subjektiven Nationsverständnisses. Dieses Verständnis wird nicht auf eine rein rechtliche Definition reduziert, sondern zusammen mit historischen, kulturellen und sprachlichen Elementen betrachtet. Insgesamt verfolgt die AYM einen ausgewogenen Ansatz, der den Nationsbegriff sowohl in rechtlicher als auch in historischer und gesellschaftlicher Hinsicht berücksichtigt.